

# Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Kantonales Umweltschutzgesetz)

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)<sup>1</sup> und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)<sup>2</sup> und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG)<sup>3</sup> und die gestützt darauf erlassene Verordnung, des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG)<sup>4</sup> und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, von Art. 50, Art. 51, Art. 79 Abs. 4, Art. 81 und Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)<sup>5</sup> sowie Art. 5a und 5b des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz)<sup>6</sup>,

*beschliesst als Gesetz:*

## **A. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

### **1. Kapitel: Grundsätze**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechtes über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Umweltschutz) sicher und ermöglicht ergänzendes kantonales Recht zum Schutz der Umwelt.

<sup>2</sup> Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

<sup>3</sup> Es regelt das Verfahren für den Vollzug im Kanton Schaffhausen, soweit dies nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)<sup>7</sup> geregelt wird.

#### **Art. 2 Allgemeine Zuständigkeitsordnung**

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz, soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen die ihnen vom Kanton mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und erlassen dazu die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Sie ordnen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Umweltschutzmassnahmen nach eidgenössischer und kantonaler Umweltschutzgesetzgebung an, soweit sie nach kantonaler Baugesetzgebung für die Beurteilung des Baubewilligungsgesuches zuständig sind.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in geeigneter Weise. Sie melden sich gegenseitig Vorkommnisse, die für den Vollzug von Bedeutung sein können.

<sup>4</sup> Der Kanton sorgt für die Koordination, auch mit den Nachbarkantonen und den angrenzenden Ländern.

### **Art. 3      Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz aus.

<sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Er bezeichnet das zuständige Department, die kantonalen Vollzugsorgane und die Fachstellen, die von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung notwendig sind.

<sup>4</sup> Er vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz und das kantonale Umweltschutzrecht, soweit er nach diesem Erlass dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen mit Nachbarkantonen und angrenzenden Ländern ab und stellt allfällige Anträge an Bund und andere Kantone.

### **Art. 4      Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz auf interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten anderer Kantone übertragen oder den Vollzug mit anderen Kantonen gemeinsam sicherstellen. Er kann dafür im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen und gemeinsame Einrichtungen betreiben.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung hat dabei nach anerkannten Standards zu erfolgen.

<sup>3</sup> Eine Verwaltungsorganisation nach Abs. 1 dieses Artikels ist von der Konsolidierungspflicht nach Art. 32 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz ausgenommen.

<sup>4</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie geeignete Private beiziehen, namentlich für Planungs-, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie für Messungen und Analysen.

### **Art. 5      Koordination von Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Sind für den Betrieb von Bauten oder Anlagen mehrere Bewilligungen nach dem Bundesrecht über den Umweltschutz und dem kantonalen Umweltschutzrecht erforderlich, sind diese zu koordinieren, sofern sie nicht ohnehin nach raumplanungs- und baurechtlichen Bestimmungen infolge Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage oder anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu koordinieren sind.

<sup>2</sup> Verantwortlich für die Koordination der Verfahren ist die durch Betrieb von Bauten oder Anlagen meist betroffene Behörde. Die betroffenen Behörden verständigen sich diesbezüglich.

<sup>3</sup> Die für die Koordination verantwortliche Behörde sorgt für eine inhaltliche Abstimmung und eine möglichst gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

## **2. Kapitel: Allgemeine Vollzugsbestimmungen**

### **Art. 6      Auskunftspflicht**

Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden, wobei die Vollzugsbehörden Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen haben.

## **Art. 7 Datenaustausch unter Vollzugsbehörden**

Die Vollzugs- und Strafbehörden des Kantons und der Gemeinden können sich gegenseitig die Daten, die sie benötigen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, bekanntgeben.

## **Art. 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Für behördliche Verrichtungen, wie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von anderen Verfügungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen erheben die Vollzugsbehörden nach Aufwand zu bemessende Gebühren, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Vollzugstätigkeit und besondere Dienstleistungen der kantonalen Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle werden auf Basis von Aufwandspunkten oder, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind, nach marktüblichen Kriterien erhoben.

<sup>3</sup> Aufwände wie Kosten für Experten und Gutachten sind den Behörden zu ersetzen.

<sup>4</sup> Wer um ausserordentliche behördliche Kontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden.

## **Art. 9 Gesetzliches Grundpfandrecht**

<sup>1</sup> Zugunsten des Kantons und der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 119 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911<sup>8</sup> auf dem betreffenden Grundstück für:

- a) Kosten für vorsorgliche Massnahmen;
- b) Kosten für Ersatzvornahmen;
- c) Gebühren.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

<sup>3</sup> Die anordnende bzw. verfügende Behörde veranlasst die Anmeldung im Grundbuch.

## **3. Kapitel: Schutz vor Störfällen**

### **Art. 10 Zuständigkeit der Gemeinden.**

Die Gemeinden sorgen bei einem Störfall für die Information und gegebenenfalls für die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung sowie für Verhaltensanweisungen gemäss ihren Zuständigkeiten nach kantonalem Bevölkerungsschutzrecht.

## **4. Kapitel: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **Art. 11 Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt in UVP-Verfahren vor Bundesbehörden nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz Stellung. Er kann diese Aufgabe fallweise an ein Departement delegieren.

<sup>2</sup> Er legt seiner Stellungnahme diejenige der Koordinationsstelle für Umweltschutz sowie der Fachstellen bei.

## **Art. 12    Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 15 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

<sup>2</sup> Ist ein Gemeindeorgan zuständige Behörde, obliegen die Aufgaben nach Art. 13 dieses Gesetzes dem Gemeinderat.

## **Art. 13    Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Projektes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens darüber entscheidet. Sie leitet auch die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der zuständigen Behörde nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss;
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung und ihres Entscheids über die Umweltverträglichkeit des Projekts;
- c) die Zugänglichmachung des Berichts sowie der Entscheid über die Anträge der gesuchstellenden Person zur Geheimhaltung von Teilen des Berichtes;
- d) die Vornahme ergänzender Abklärungen und Beizug von Experten;
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt;
- f) die Anhörung der Gemeinden, soweit sie betroffen sind;
- g) soweit nach eidgenössischem Recht vorgesehen, die Anhörung des Bundesamts für Umwelt und dessen Dokumentation mit der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz.

<sup>3</sup> Bei UVP-pflichtigen Vorhaben mit kantonsüberschreitenden Umwelteinwirkungen lädt die zuständige Behörde auch die betroffenen Kantone zur Stellungnahme ein.

<sup>4</sup> Sie orientiert die zuständigen ausländischen Behörden über UVP-pflichtige Anlagen nach Massgabe der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

<sup>5</sup> Ist der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständige Behörde, entscheidet der Regierungsrat, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss. Die übrigen Aufgaben der zuständigen Behörde werden in diesem Fall von der oder dem für die Vorlage zuständigen Departementsvorstehenden wahrgenommen.

<sup>6</sup> Bei UVP-pflichtigen Vorhaben des Kantons ist das stellvertretende Departement in Vertretung des Departements, das die Vorlage ausgearbeitet hat, zuständige Behörde.

## **Art. 14    Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle für Umweltschutz ist die im UVP-Verfahren federführende Fachstelle. Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig.

<sup>2</sup> Fachstellen sind die jeweils vom Projekt betroffenen kantonalen Fachstellen. Sie nehmen auf Einladung der Koordinationsstelle für Umweltschutz zu den einzelnen bei einer UVP zu beurteilenden Teilbereiche Stellung.

## **Art. 15    Massgebliches Verfahren, Durchführung**

<sup>1</sup> Das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in der Regel massgebliche Verfahren wird in der kantonalen Umweltschutzverordnung festgelegt, soweit nicht durch Bundesrecht geregelt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Durchführung der UVP.

## **B. Schutz der Gewässer**

### **1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer**

#### **Art. 16 Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt, soweit notwendig, für die Erstellung eines regionale Entwässerungsplanes (REP).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale fest und erlässt die dazugehörigen Pläne und Vorschriften.

#### **Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihre Beseitigungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) die generelle Entwässerungsplanung (GEP) erstellen;
- b) für die im GEP vorgesehenen Massnahmen umsetzen und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der im GEP bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen;
- c) den Anschluss von privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation bewilligen;
- d) im kommunalen Baubewilligungsverfahren die Beseitigung von verschmutztem Abwasser mittels Einleitung in die öffentliche Kanalisation und Beseitigung von unverschmutztem Abwasser mittels Versickerung oder im GEP ausgewiesener Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bewilligen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserentsorgung Gebühren.

<sup>4</sup> Für die Abwasserentsorgung und die Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

<sup>5</sup> Die Gemeinden legen die Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die dazugehörigen Pläne und Schutzvorschriften.

<sup>6</sup> Die Gemeinden bezeichnen die für Gewässerschutzfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Gewässerschutz).

#### **Art. 18 Entwässerungsplanung**

<sup>1</sup> Die GEP bedürfen zu ihrer Behördenverbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt und Umfang der GEP, deren Genehmigungsumfang und Überprüfungs-Periodizität.

#### **Art. 19 Abwassergebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung insbesondere der für Planung der Abwasserentsorgung sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben. Dazu ist ein Reglement zu erlassen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrende Benutzungsgebühr kann sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Bei überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser ist ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht zu erheben.

<sup>3</sup> Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 20 Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, Festlegung**

<sup>1</sup> Die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen sind mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Pläne und Schutzvorschriften betreffend die Grundwasserschutzzonen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann Einwendungen innert der Auflagefrist schriftlich bei der zuständigen Behörde einreichen. Einwendungen und Stellungnahmen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammenzufassen.

<sup>4</sup> Der Beschluss über den Erlass der Pläne und Schutzvorschriften ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

#### **Art. 21 Beiträge des Kantons für Massnahmen der Landwirtschaft**

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen bewilligter Bundeskredite finanzielle Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten.

<sup>2</sup> Allfällige Beiträge des Kantons sind abhängig von einer gleichzeitigen Beitragsleistung durch den Bund.

#### **Art. 22 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten**

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Kataster der bewilligten und gemeldeten Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, für Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, welche bewilligt oder gemeldet werden müssen, das Tankdokument zugänglich bei der Anlage aufzubewahren.

<sup>3</sup> Bewilligungs- oder meldepflichtige Tankanlagen dürfen nicht befüllt werden, wenn kein Tankdokument vorliegt und die Anlage offensichtlichen Mängel aufweist.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 3 bewilligen, sofern keine Gefahr für die Umwelt erkennbar ist.

#### **Art. 23 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

<sup>1</sup> Nebst der in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes explizit erwähnten Bewilligungspflichtigen ist eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung notwendig für:

- a) die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller im GEP bezeichneten Sonderbauwerke, Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sowie gemeinschaftliche Versickerungsanlagen;
- b) die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche;
- c) Eingriffe in die Gewässersohle.

<sup>2</sup> Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen nach Abs. 1 dieses Artikels sind behördlich abzunehmen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **Art. 24 Markierversuche und Gewässerverschmutzungen, Meldepflicht**

<sup>1</sup> Markierversuche sind dem Kanton vor Durchführung zu melden.

<sup>2</sup> Gewässerverschmutzungen sind von der verursachenden Person der Polizei unverzüglich zu melden.

## **2. Kapitel: Sicherung angemessener Restwassermengen**

### **Art. 25 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Gemeinden legen die erforderlichen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung fest.

## **3. Kapitel: Öffentliche Wasserversorgung**

### **Art. 26 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Der Regierungsrat erlässt zwecks Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die behördenverbindliche Wasserwirtschaftsplanung, überprüft sie periodisch und aktualisiert sie gegebenenfalls.

### **Art. 27 Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, also die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink- und Löschwasser in der geforderten Qualität und unter genügendem Druck, auch in Mangellagen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihre Versorgungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) unter Berücksichtigung der kantonalen Wasserwirtschaftsplanung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) über das Gemeindegebiet erstellen;
- b) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgung und allfälligen Abgabe von Brauchwasser Gebühren.

<sup>4</sup> Für die Trink- und Löschwasserbewirtschaftung und gegebenenfalls für die Abgabe von Brauchwasser sowie die Gebühren erlassen sie ein Reglement.

<sup>5</sup> Die Gemeinden bezeichnen die für Wasserversorgungsfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Wasserversorgung).

### **Art. 28 Generelle Wasserversorgungsplanung**

<sup>1</sup> Die GWP bedürfen zu ihrer Behördenverbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt, Umfang und Überprüfungs-Periodizität.

### **Art. 29 Wasserversorgungsgebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung insbesondere der für Planung der Wasserversorgung und einer allfälligen Abgabe von Brauchwasser sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger

Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben. Dazu ist ein Reglement zu erlassen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrende Benutzungsgebühr kann sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzen.

<sup>3</sup> Die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind öffentlich zugänglich zu machen.

<sup>4</sup> Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **C. Begrenzung der Umweltbelastung**

### **1. Kapitel: Luftreinhaltung**

#### **Art. 30 Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Massnahmenplänen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ordnet gegebenenfalls zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.

#### **Art. 31 Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen Vorschriften, über die Luftreinhaltung bei:

- a) Feuerungsanlagen für Öl und Gas bis 1 MW Feuerungswärmeleistung;
- b) Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, einschliesslich Cheminées;
- c) Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung;
- d) Kaminen für Anlagen gemäss lit. a - lit. c;
- e) Abfallverbrennungen ausserhalb von Anlagen.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Feuerungskontrolle bestimmen die Gemeinden eine Feuerungskontrollleurin oder einen Feuerungskontrollleur und melden dies dem Kanton. Sie erstatten dem Kanton jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse und die getroffenen Anordnungen.

### **2. Kapitel: Lärm**

#### **Art. 32 Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat genehmigt die von den Gemeinden vorgenommene Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für die Ausnahmegewilligung von den Anforderungen an Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen bei deren Erschliessung.

#### **Art. 33 Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat für

die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall, sofern sie für die Erteilung der Baubewilligung zuständig sind, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei Gemeindestrassen.

### **3. Kapitel: Schall**

#### **Art. 34 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften für Veranstaltungen mit Schall.

### **4. Kapitel: Invasive gebietsfremde Organismen**

#### **Art. 35 Zuständigkeit der Gemeinden**

Für den Fall, dass die Gemeinden über die im kantonalen Recht vorgesehenen Bekämpfungspflichten von invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Art. 37 auf ihrem Gebiet hinausgehen wollen, so nehmen sie Rücksprache mit dem Kanton zwecks Koordination der Massnahmen.

#### **Art. 36 Koordination**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und koordiniert die Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen.

<sup>2</sup> Für die Erfassung, die Meldung und Publikation von Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen stellt der Kanton ein öffentlich zugängliches elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung.

#### **Art. 37 Melde- und Bekämpfungspflicht**

<sup>1</sup> An Grundstücken oder Anlagen berechnete Personen sind verpflichtet, invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton zu melden und die zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, notwendigen Massnahmen nach den Vorgaben des Kantons vorzunehmen, für deren korrekte Entsorgung zu sorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, für welche invasiven gebietsfremden Organismen die Melde- und Bekämpfungspflicht gilt und legt den Umfang der Melde- und Bekämpfungspflicht fest.

#### **Art. 38 Subventionen**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Subventionen bis zu 50% der anrechenbaren Kosten für Bekämpfungsmassnahmen ausrichten, sofern ein Konzept mit Angaben zur Bekämpfung, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung der weiteren Ausbreitung sowie Erfolgskontrolle vorgängig vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die kantonalen Subventionen und deren Abrechnung.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsunfähigkeit der Bekämpfungspflichtigen trägt der Kanton die Kosten.

### **5. Kapitel: Abfälle**

#### **Art. 39 Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung.

<sup>2</sup> Er legt Einzugsgebiete fest.

#### **Art. 40      Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt von Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung,
- c) Entsorgung der Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind;
- d) den Vollzug des Ablagerungsverbots;
- e) die Sammlung von Stoffen und Zubereitungen aus Haushalten und Kleinunternehmen und deren Zuführung zur geeigneten Behandlung unter der Leitung des Kantons.

<sup>2</sup> Sie erfüllen die Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) für Errichtung und Betrieb der erforderlichen Sammelstellen und Abfallanlagen gemäss kantonaler Abfallplanung sorgen;
- b) für den Sammel- und Transportdienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen,
- c) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden;
- d) in ihrem Zuständigkeitsbereich Private und Behörden darüber informieren und beraten, wie Abfälle vermieden, separat gesammelt und entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Sie erheben zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung, soweit sie ihnen übertragen ist, Gebühren.

<sup>4</sup> Sie bezeichnen die für Abfallfragen zuständige Stelle oder Personen (Gemeindebeauftragte Abfall).

<sup>5</sup> Sie erlassen für die Abfallentsorgung und die Gebühren ein Reglement.

#### **Art. 41      Abfallgebühren**

<sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung sind grundsätzlich kostendeckende und verursachergerechter Abfallgebühren zu erheben. Dazu ist ein Reglement zu erlassen.

<sup>2</sup> Die Kosten in Zusammenhang mit der getrennten Sammlung von Sonderabfällen sind auf die Abfallgebühren zu überwälzen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Abfallgebühren bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

#### **Art. 42      Sammlung und Verwertung von Abfällen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vorschriften betreffend die separate Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Bauabfällen erlassen und Bewilligungs- oder Meldepflichten vorsehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für Sonderabfälle eine bestimmte Sammlungsart und Verwertung vorschreiben sowie die Kostentragung regeln.

#### **Art. 43      Abfallanlagen, kantonale Betriebsbewilligung**

<sup>1</sup> Ist nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine Errichtungsbewilligung erforderlich, so ist für Zuständigkeit und Verfahren die kantonale Baugesetzgebung anwendbar.

<sup>2</sup> Wer eine Abfallanlage mit einer Jahresmenge von mehr als 100 Tonnen angenommener Abfälle betreiben will, bedarf vor Aufnahme des Betriebes einer kantonalen Betriebsbewilligung, sofern nicht ohnehin eine Bewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die umweltverträgliche Behandlung, Verwertung oder Ablagerung der Abfälle gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### **Art. 44 Ablagerungsverbot**

<sup>1</sup> Das Ablagern und Stehenlassen von Abfällen und insbesondere ausgedienter Fahrzeuge und Geräte und dergleichen im Freien ist verboten.

<sup>2</sup> Als ausgedient gelten Fahrzeuge und Geräte insbesondere dann, wenn ihr technischer Zustand eine bestimmungsgemässe Nutzung nicht mehr zulässt oder die im öffentlichen Interesse, insbesondere solche des Umwelt- und des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, zu behandeln sind.

<sup>3</sup> Sammelstellen oder Zwischenlager können von der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die massgeblichen Vorschriften des Bundes erfüllt sind und keine öffentlichen Interessen, insbesondere solche des Umwelt- und des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, entgegenstehen.

#### **Art. 45 Belastete Standorte**

Die zuständige Vollzugsbehörde veranlasst die Anmerkung belasteter Standort / Bewilligungspflicht für Veräusserung und Teilung im Grundbuch.

#### **Art. 46 Tragung der Kosten bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte durch das Gemeinwesen**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die nach Abzug von allfälligen Beiträgen Dritter verbleibenden notwendigen Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Bei Schiessanlagen tragen Gemeinden und Kanton die Kosten, welche durch das ausserdienstliche Schiessen verursacht wurden, je hälftig.

### **D. Rechtsschutz**

#### **Art. 47 Einspracheverfahren**

<sup>1</sup> Verfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden, sofern dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften vorsieht. Nicht mit Einsprache angefochten werden können Verfügungen des Regierungsrates und der Departemente.

<sup>2</sup> Die Einsprache muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten und hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

<sup>4</sup> Die verfügende Behörde kann einer Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen. Hat eine Einsprache aufschiebende Wirkung, so kann die verfügende Behörde vorsorgliche Massnahmen treffen.

#### **Art. 48 Beschwerdeverfahren**

<sup>1</sup> Einspracheentscheide nach diesem Gesetz können mit Rekurs angefochten werden.

<sup>2</sup> Für die Beschwerdefrist und das Beschwerdeverfahren gilt das VRG.

## **E. Strafbestimmungen**

### **Art. 49 Übertretungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder den darauf gestützten Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird, soweit keine anderen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

### **Art. 50 Mitteilung von Strafentscheiden**

Die Strafbehörden teilen Strafverfahren abschliessende Entscheide, welche auf Grund der Strafbestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz zuständigen Behörden mit.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001.
- Kapitel E. Löschwasserversorgung im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2012 (Brandschutzgesetz; BSG)
- Art. 6a, Art. 6<sup>bis</sup> und Art. 32 Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998.

### **Art. 52 Änderung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz, BSG; SHR 550.100) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 9a Abs. 1 und 2 BSG**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 31 des Gesetzes über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts vom xxx (kantonales Umweltschutzgesetz; SHR 814.100).

<sup>2</sup> Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz; SHR 700.100) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7 Abs. 1, Ziff. 18**

Lichtimmissionen

#### **Art. 74 Meldepflicht und Baukontrolle**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft ist verpflichtet Baubeginn, Bauvollendung und die wesentlichen Zwischenstände der Baupolizeibehörde der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine

Überprüfung möglich ist; dies gilt sinngemäss für den Abbruch einer Baute ohne nachfolgenden Neubau.

<sup>2</sup> Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist, keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung hängig sind, alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind und die schriftliche Erlaubnis der Baupolizeibehörde der Gemeinde vorliegt.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde der Gemeinde beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Bauausführung und erlässt die erforderlichen baupolizeilichen Anordnungen. Sie meldet den Baubeginn der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle, wenn der Kanton für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist.

<sup>4</sup> Information und Beizug weiterer beteiligter Behörden obliegen der örtlichen Baubehörde.

## **Art. 53 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt dieses Gesetz dem Bund zur Genehmigung vor und bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.20

<sup>3</sup> SR 814.71

<sup>4</sup> SR 813.1

<sup>5</sup> SHR 101.000

<sup>6</sup> SHR 172.100

<sup>7</sup> SHR 172.200

<sup>8</sup> SHR 210.100